



Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohner- gemeinde Schönenbuch vom 25. Juni 2014

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Sozialhilfe	1
§ 2 Organe	1
§ 3 Schweigepflicht.....	1
§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen.....	1
§ 5 Fortbildung.....	1
B. Sozialhilfebehörde	1
§ 6 Stellung und Organisation	1
§ 7 Aktenaufgabe	2
§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer.....	2
§ 9 Beschlussfassung	2
§ 10 Sitzungsprotokoll	2
§ 11 Schriftstücke	2
§ 12 Buchhaltung	2
C. Schlussbestimmung	2
§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten	2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

- a. Sie stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.
- e. berät fachgerecht die hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- f. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- g. führt die Sozialhilfe-Akten,

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

³ Das Aktuarat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenaufgabe

Die Sitzungsakten liegen mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Präsidium oder dem Aktuariat auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen in der Regel alle Behördenmitglieder teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördenmitgliedern per E-Mail zugeschickt.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder vom Aktuariat zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Markus Oser

Marcel Friederich

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2. Oktober 2014 genehmigt.